

Alt- und Totholzkonzept Stadtwald Balingen

Zusammenfassung:

Vom Forstamt Zollernalbkreis, Bereich Balingen wurde für den Stadtwald Balingen ein Alt- und Totholzkonzept erarbeitet. Dieses dient dem Schutz der auf alte und absterbende Wälder angewiesenen Arten und unterstützt den Waldbesitzer bei der Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen durch ein sog. „Vorsorgekonzept“. Auch bietet es Ansatzpunkte für ein weiteres in Wert setzen von Naturschutzleistungen im Zuge eines Ökokontos. Das vorliegende Konzept weist 107 Hektar des 1.648 Hektar großen Stadtwaldes als sogenannte „Waldrefugien“ aus, auf denen auf Holznutzung zukünftig verzichtet werden soll.

Zielsetzung der Konzeption

Das Alt- und Totholzkonzept des Stadtwaldes Balingen dient vorrangig der Erfüllung der formulierten Eigentümerzielsetzung, die Arten- und Strukturvielfalt des Stadtwaldes Balingen durch die **Steigerung der Biodiversität** im Wald weiter zu erhöhen.

Das Alt- und Totholzkonzept ist geeignet, geltendes Recht praxisnah umzusetzen und die **Rechtssicherheit** für die Stadt Balingen und ihre Beauftragten in der Bewirtschaftung des Stadtwaldes herzustellen. Es dient der Entsprechung der Vorschriften aus FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Umweltschadensgesetz (USchadG). Diese definieren bzw. fordern vom Waldbesitzer unter anderem:

- Anhang IV-Arten der FFH-RL und europäische Vogelarten incl. Forstpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht geschädigt werden.
- Anhang II-Arten der FFH-RL und meldepflichtige Vogelarten in den jeweiligen NATURA 2000-Gebieten dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden (§ 37 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)).
- Eine Haftung nach USchadG ist möglich, bei erheblichen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand einer Anhang II, IV- oder Europäischen Vogelart.
- Es gilt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, dabei kein Populationsbezug sondern Individualbetrachtung!
- Es besteht ein Störungsverbot besonders geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- ein Verbot der Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Gewährleistung dieser Erfordernisse ist für Waldbesitzer und Forstbetrieb nur im Rahmen eines Schutzsystems kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen möglich (so auch Rechtsprechung EUGH zu Art. 12 ff FFH-RL). Ein solches Schutzsystem stellt ein Alt- und Totholzkonzept dar.

Ein Alt- und Totholzkonzept bietet Waldbesitzer und Forstbetrieb darüber hinaus die notwendige **Nutzungslegitimation** und belegt gegenüber der Öffentlichkeit, dass die Waldbewirtschaftung nach höchsten ökologischen Standards erfolgt.

Nicht zuletzt erlaubt ein Alt- und Totholzkonzept ein „in Wert setzen“ für den Waldbesitzer im Rahmen eines bau- oder naturschutzrechtlichen **Ökokontos**.

Fachliche Anforderungen

Gemäß Hinweisen der Landesanstalt für Umwelt und Technik Baden-Württemberg (LUBW) bestehen für die Anerkennung von Alt- und Totholzkonzepten als Ökokonten-Maßnahmen folgende Voraussetzungen:

- Nach Anlage 1 Nr. 1 der Ökokontenverordnung (ÖKVO) sind **Waldrefugien** nur ökokontenfähig, sofern sie dem Alt- und Totholzkonzept des Landesbetriebs ForstBW entsprechen. Für die Anerkennung von AuT-Konzepten im Privat- und Körperschaftswald sind die dort genannten Vorgaben entsprechend anzuwenden. D.h. Flächengröße mindestens 1 Hektar sowie bestandesscharfe Abgrenzung und kartografische Erfassung.
- Dabei müssen Waldrefugien über die entsprechende naturschutzfachliche Eignung mit Blick auf AuT- Arten verfügen. Insgesamt müssen Waldrefugien in Summe mind. 5 % der Betriebsfläche darstellen.
- Die Vernetzung mit anderen Requisiten (**Habitatbaumgruppen**) ist zu beschreiben und kartografisch darzustellen.

Auswahl von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen im Rahmen eines Alt- und Totholzkonzepts

Definition Waldrefugien¹

„Waldrefugien sind auf Dauer eingerichtete Bestandes- Teile oder Kleinbestände ab einem Hektar Größe, die (kartografisch erfasst) ihrer natürlichen Entwicklung und dem Zerfall überlassen werden (keine Maßnahmen; Ausnahme: Verkehrssicherung und Waldschutz). Ihre maximale Größe sollte 3 Hektar nicht überschreiten. Neben der Sicherung von Quellpopulationen beziehungsweise „hot spots“ spielt auch das Kriterium der Vernetzung eine wesentliche Rolle, weshalb Waldrefugien regelmäßig auch im „normalen“ Wirtschaftswald ausgewiesen werden.“

Auswahlkriterien

- ✓ „Alter Wald“, d.h. Wälder oder Waldteile, in denen Buchen älter als 160 bis 180 Jahren sind sowie eichen- und tannenreiche Wälder oder Waldteile mit über 220 bis 250- jährigen Eichen oder Tannen.
- ✓ Wälder mit ununterbrochener Habitattradition.
- ✓ Extensiv bewirtschaftete Bestände.

¹ ForstBW (Hrsg) (2010): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg.

- ✓ Wälder mit dokumentierter ökologischer Bedeutung (Waldbiotope gem. Waldbiotopkartierung, bekannte, besondere Artenvorkommen etc.).
- ✓ Besondere standörtliche Voraussetzungen hinsichtlich Zuwachs (Sonderstandorte), Befahrbarkeit und Erschließung.

Keine Waldrefugien sind Bannwälder, deren Zielgröße zw. 100 und 200 Hektar liegt und in denen ungestörte Sukzessionsprozesse ablaufen sollen, während die Waldrefugien primär dem Artenschutz dienen. Die Teilflächen des Stadtwaldes Balingen am Bannwald „Untereck“ haben daher in das Konzept keinen Eingang gefunden.

Sonstige Gesichtspunkte bei der Flächenauswahl

Neben den rein naturschutzfachlichen Kriterien wurden auch betriebliche Aspekte mit in der Flächenauswahl berücksichtigt. So handelt es sich durchgängig um Flächen, die aufgrund der Unzugänglichkeit oder Bestandesverhältnisse (Holzvorrat, Qualität des aufstockenden Bestandes) unter Ertragsgesichtspunkten für den Betrieb als nachrangig einzustufen sind.

Besonderer Wert wurde bei der Flächenauswahl auch auf den Aspekt Arbeitssicherheit bei Forstbetriebsarbeiten bzw. Verkehrssicherung mit Blick auf Waldbesucher gelegt. So befinden sich Waldrefugien nicht an stark frequentierten Wanderwegen und im Nahbereich intensiv bewirtschafteter Bestände.

Ausgewählte Flächen

Auf Basis der genannten Kriterien erfolgte eine Flächenauswahl für den Stadtwald Balingen. Bei einer Betriebsfläche (Holzbodenfläche) von insgesamt 1.597,6 Hektar wurden 47 Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von 106,9 Hektar ausgewiesen (vgl. Anlage Waldortliste Waldrefugien). Das entspricht einem Anteil Waldrefugien an der Holzbodenfläche von 6,7 %. Die mittlere Fläche eines Waldrefugiums beträgt dabei 2,27 Hektar. Die Anforderungen an Gesamtflächenumfang der Waldrefugien und Größe werden somit erfüllt.

Schwerpunkte der Ausweisung sind erwartungsgemäß die unzugänglichen Traufbereiche auf Gemarkungen Streichen, Distr. XIV „Schönehalde“, Zillhausen, Distr. XIX „Böllat“, Frommern, Distr. XXIV „Unterer Wald“, Weilsteten, Distr. XXVIII „Lochen-Hörnle“, und Roßwangen, Distr. XXVII „Witthau“. Um weitgehend unzugängliche Bereiche handelt es sich auch bei den Waldrefugien auf Gemarkung Stockenhausen, Distr. XVIII „Weitel“. Hier wurden die Wälder an den Steilhängen des Bittenbachs und der Wanne ausgewiesen. Im Distr. XIII wurden auch Flächen auf Gemarkung Frommern ausgewiesen, insbesondere Braunjura- Rutschhänge im Bereich des Schützenhauses.

Waldrefugien wurden aber auch in den topografisch „unauffälligeren“ Bereichen des Stadtwaldes ausgewiesen, um eine Repräsentanz der unterschiedlichen Waldtypen des Stadtwaldes zu erzielen und die fachlich geforderter räumliche Verteilung zu erreichen (z.B. Gmrkg. Erzingen, Distr. XII „Hardt“, Gmrkg. Balingen, Distr. XI „Schädelhärtle“, Gmrkg. Ostdorf, Distr. II „Witthau“, Gmrkg. Engstlatt, Distr. V „Aftertal“ und IX „Rohrloch“, Gmrkg. Heselwangen, Distr. I „Binsenbol“ und VIII „Hangen“).

Die Auswahl entspricht den qualitativen Anforderungen des ForstBW- Konzeptes.

Definition Habitatbaumgruppen

„Eine Habitatbaumgruppe² besteht aus einem oder mehreren Bäumen mit besonderen Habitatstrukturen und den sie umgebenden Bäumen. Die Bäume der Habitatbaumgruppe verbleiben bis zum natürlichen Absterben auf der Fläche.“

Beispiele hierfür sind:

- ✓ Bäume mit von Spechten angelegten Höhlen.
- ✓ Blitzbäume
- ✓ Bäume mit Pilzkonsolen, Faulstellen und viel Totholz.
- ✓ Horstbäume von Greifvögeln, Schwarzstorch oder Kolkrabe.
- ✓ „Uraltbäume“.
- ✓ Bäume mit starken Moos- oder Efeubewuchs.
- ✓ Bäume mit ungewöhnlicher Wuchsform.
- ✓ Stehendes Totholz.

Flächenauswahl Habitatbaumgruppen

Die Ausweisung der Habitatbaumgruppen (HBG) erfolgt ebenfalls nach den Kriterien des Alt- und Totholzkonzepts ForstBW. Allerdings wurde dabei auf eine strikte Zielvorgabe hinsichtlich Anzahl und räumlicher Verteilung der Habitatbaumgruppen verzichtet (ForstBW sieht hier eine HBG je drei Hektar vor). Es wird nur dort eine Habitatbaumgruppe ausgewiesen, wo auch eine tatsächliche naturschutzfachliche Eignung aktuell vorliegt, d.h. altes bzw. absterbendes Holz bereits vorhanden ist. Eine strikte Flächenvorgabe hätte insbesondere in Fichten- dominierten Distrikten zu Forstschutzproblemen führen können.

Die Ausweisung erfolgt „Zug um Zug“ im Rahmen der Vorbereitung der entsprechenden Bestände auf einen Zeitraum von maximal 10 Jahre. Die ausgewiesenen Habitatbaumgruppen werden im Gelände gekennzeichnet und digital mittels INFOGIS erfasst.

Abstimmung mit Naturschutzverwaltung

Die vorliegende Konzeption wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis inhaltlich abgestimmt. Die Ökokontenfähigkeit wurde in Aussicht gestellt.

² ForstBW (Hrsg) (2010): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg.